

An die Mitglieder des
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
die Frau Stadtverordnetenvorsteherin
und ihre Stellvertreter
den Vertreter des Ausländerbeirates
den Vertreter des Seniorenbeirates
die Mitglieder des Magistrates

Schriftführer: Herr Breustedt
Telefon: 06074 911866

18. November 2015

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
52. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
(Sitzung Nr. 11/2015)

am **Donnerstag, 26.11.2015**, um **20:00 Uhr**.

Die Sitzung findet im **Raum Tramin (Zi.Nr. 300), Rathaus Urberach** statt.

Tagesordnung:

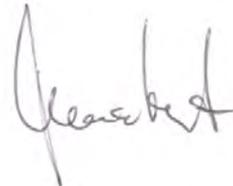
- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bericht der Wirtschaftsförderung
- TOP 3 Antrag der SPD-Fraktion:
(Stavo TOP 4) Mobilisierung von Baulandreserven für den sozialen Wohnungsbau
Vorlage: SPD/0225/15
- TOP 3.1 Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion der Anderen Liste/
(Stavo TOP 4.1) Die Grünen: Mobilisierung von Flächen für öffentlich geförderten (sozialen)
Wohnungsbau in Rödermark
Vorlage: CAL/0249/15
- TOP 3.2 Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler: Mobilisierung von
(Stavo TOP 4.2) Flächen für öffentlich geförderten (sozialen) Wohnungsbau in Rödermark
Vorlage: FWR/0250/15
- TOP 4 Antrag der SPD-Fraktion:
(Stavo TOP 5) Städtische Grundstücke für weiteren Wohnungsbau nutzen
Vorlage: SPD/0226/15
- TOP 5 Verkauf des Grundstückes Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 342/1,
(Stavo TOP 6) Karl-May-Weg 14A mit 432 m²
Vorlage: VO/0234/15

- TOP 6 Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 267,
(Stavo TOP 7) Otto-Lilienthal-Straße 6
Vorlage: VO/0237/15
- TOP 7 Verkauf des Grundstückes Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 325,
(Stavo TOP 8) Astrid-Lindgren-Weg 10 mit 749 m²
Vorlage: VO/0238/15
- TOP 8 Nachtragshaushalt 2015
(Stavo TOP 9) Vorlage: VO/0241/15
- TOP 9 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der
(Stavo TOP 10) Stadt Rödermark (Hundesteuersatzung) - 6. Änderung -
Vorlage: VO/0242/15
- TOP 10 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion der Anderen Liste/Die Grünen:
(Stavo TOP 11) "Rödermark 2025+" - Städtebauliche Rahmenpläne für die Ortskerne Ober-
Roden und Urberach - Bund-Länder-Programm "Stadtumbau in Hessen"
Vorlage: CAL/0247/15
- TOP 11 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 12 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Armin Lauer

F. d. R. -



Arne Breustedt

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

3

	<p>Datum: 26.10.2015</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i> <i>Armin Lauer</i></p>														
Antrag der SPD-Fraktion: Mobilisierung von Baulandreserven für den sozialen Wohnungsbau															
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>05.11.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>05.11.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>17.11.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>25.11.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>26.11.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>08.12.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	05.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	05.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>														
05.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
05.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat eine grundsätzliche Notwendigkeit des sozialen Wohnungsbaus in der Stadt Rödermark durch den Beschluss vom 23.6.2015 bejaht. Mit den regionalen Wohnungsbaugesellschaften sollten hierzu Gespräche geführt werden.

Da die Ausweisung von neuen Flächen auch für den sozialen Wohnungsbau nur mittelfristig umgesetzt werden kann, ist es jetzt erforderlich, die grundsätzlichen Weichenstellungen dafür vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Auswahl von neuen Bauflächen sollte davon abhängig gemacht werden, ob an den ausgewählten Standorten zumindest ein Anteil von 40% dem sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden kann, mit dem Ziel, für alle berechtigten Familien der Stadt Wohnraum mit Sozialbindung zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die Erschließung einer bisher noch nicht genutzten Wohnbaufläche für den Sozialen Wohnungsbau vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

3.1

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 <p>CDU Fraktion Rödermark</p>	<p>Datum: 16.11.2015</p> <p>Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen</p> <p>Verfasser/in: <i>Stefan Gerl Michael Gensert</i></p>										
<p>Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Mobilisierung von Flächen für öffentlich geförderten (sozialen) Wohnungsbau in Rödermark (Änderungsantrag)</p>											
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>17.11.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>25.11.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>26.11.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>08.12.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>										
17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										
25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie										
26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Mit der Bereitstellung von Flächen für öffentlich geförderten (sozialen) Wohnungsbau hat sich die Stadtverordnetenversammlung schon mehrfach befasst. Grundsätzlich sind sich alle Fraktionen darin einig, dass Handlungsbedarf besteht. Was die Mobilisierung von geeigneten Flächen angeht, ist die Koalition der Auffassung, dass **dezentrale Einheiten der ausgewogenen Wohnstruktur im Stadtgebiet Rechnung tragen** und insgesamt förderlich sind.

i

Beschlussvorschlag:

Der in der 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.10.2014 einstimmig gefasste Beschluss „**Änderung zum Antrag der SPD-Fraktion "Sozialwohnungen" vom 15.09.2014 - modifiziert mit Vorlage der SPD-Fraktion vom 02.10.2014**“ wird wie folgt modifiziert:

1. Das Hearing beim Landkreis Offenbach am 5. November hat zunächst ausreichend Grundlageninformationen zum weiteren Vorgehen zur Verfügung gestellt. Das beschlossene Expertenhearing zum Sozialen Wohnungsbau in Rödermark kann daher entfallen.

2. Der Magistrat wird beauftragt unter Hinzuziehung von Expertenwissen der Wohnungsbaugesellschaften zu prüfen, ob die folgenden Standorte im Stadtgebiet für die Durchführung von öffentlich gefördertem (sozialen) Wohnungsbau geeignet sind:

- Babenhäuser Straße Ecke Am Motzenbruch (Kita Motzenbruch)
- Lessingstraße Ecke Schillerstraße (Kita Lessingstraße) – hier schwerpunktmäßig besondere Wohnformen wie z.B. Mehrgenerationenhaus oder Seniorengerechtes Wohnen
- Teile des „Perlite Geländes“ am Ender der Straße „Am Schwimmbad“
- Teile des „Gaswerk Geländes“ an der Mainzer Straße
- Teile des Areal an der Kapellenstraße (Disco Ruine)
- Teile der östliche – bislang unbeplanten - Straßenseite der Seligenstädter Straße
- Teile des Areal ehemalige Seniorenwohnanlage „Am Mühlengrund“

3. Weiter soll geprüft werden:

- unter welchen Bedingungen und finanziellen Auswirkungen auf den dargestellten Arealen öffentlich geförderter (sozialer) Wohnungsbau möglich ist. Hierbei sind strategische Partnerschaften mit gemeinnützigen, caritativen und privaten Investoren in Erwägung zu ziehen.
- Für welche Zielgruppen besonderer Bedarf an öffentlich geförderten Wohnungen besteht.
- Einen möglichen besonderen Bedarf an barrierefreiem oder generationenübergreifendem Wohnraum darzustellen.
- Darzustellen, ob in den Ortskernen von Ober-Roden und Urberach Flächenpotentiale für geförderten Wohnungsbau vorhanden sind und unter welchen Rahmenbedingungen diese mobilisiert werden könnten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

3.2

	<p>Datum: 18.11.2015</p> <p>Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark</p> <p>Verfasser/in: <i>Peter Schröder Gerd Gries</i></p>								
<p>Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Mobilisierung von Flächen für öffentlich geförderten (sozialen) Wohnungsbau in Rödermark (Änderungsantrag)</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>25.11.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>26.11.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>08.12.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die FREIEN WÄHLER Rödermark begrüßen die Anträge zur Überprüfung und Entwicklung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau. Bei der Prüfung darf allerdings nicht vernachlässigt werden, dass die Stadt auch Entwicklungsmöglichkeiten für das heimische Gewerbe benötigt. Mittelfristig scheint nur an der Kapellenstraße eine Ausweisung von Gewerbeflächen machbar zu sein. Da in den vergangenen Jahren diverse potentielle Gewerbeflächen anderen Nutzungsarten zugeführt wurden, z. B. Franziskushaus an der Ober-Rodener Str. und Hitzel & Beck Gelände an der Odenwaldstraße, aber keine Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt wurden, darf nicht schon wieder eine mögliche Gewerbefläche anderweitig bebaut werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt unter Hinzuziehung von Expertenwissen der Wohnungsbaugesellschaften zu prüfen, ob die folgenden Standorte im Stadtgebiet für die Durchführung von öffentlich gefördertem (sozialen) Wohnungsbau geeignet sind:

- Babenhäuser Straße Ecke Am Motzenbruch (Kita Motzenbruch)
- Lessingstraße Ecke Schillerstraße (Kita Lessingstraße) – hier schwerpunktmäßig besondere Wohnformen wie z.B. Mehrgenerationenhaus oder seniorenrechtliches Wohnen
- Teile des „Perlite Geländes“ am Ender der Straße „Am Schwimmbad“
- Teile des „Gaswerk Geländes“ an der Mainzer Straße
- Teile der östliche – bislang unbeplanten - Straßenseite der Seligenstädter Straße
- Teile des Areals ehemalige Seniorenwohnanlage „Am Mühlengrund“

Weiter soll geprüft werden:
An welchen Stellen im Stadtgebiet Gewerbeflächen entwickelt werden können.
Hier ist besonders das Areal an der Kapellenstraße zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

4

	<p>Datum: 26.10.2015</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i></p>														
Antrag der SPD-Fraktion: Städtische Grundstücke für weiteren Wohnungsbau nutzen															
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>05.11.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>05.11.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>17.11.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>25.11.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>26.11.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>08.12.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	05.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	05.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>														
05.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
05.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
17.11.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Am 23.6.2015 wurde der Magistrat durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt, mit den regionalen Wohnungsbaugesellschaften Gespräche zu führen, um deren Bereitschaft, grundsätzlich in Rödermark investieren zu wollen, zu erfragen und weitere Sachverhalte in diesem Zusammenhang zu erörtern.

Unabhängig davon sollte die Stadt die Möglichkeiten prüfen, auf städtischen Grundstücken weiteren Wohnungsbau zu realisieren.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, alle städtischen Grundstücke in der bebauten Ortslage dahingehend zu überprüfen, ob auf diesen Grundstücken zusätzlich weitere Wohngebäude errichtet werden können oder ob die bestehenden Gebäude erweitert werden können.

Die Prüfung sollte neben der baurechtlichen Abschätzung auch eine grobe Kostenkalkulation für mögliche Baumaßnahmen umfassen.

Das Ergebnis der Prüfung soll der Stadtverordnetenversammlung noch im Jahre 2015 vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0234/15 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 02.11.2015 Verfasser: IW
Verkauf des Grundstückes Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 342/1, Karl-May-Weg 14A mit 432 m²	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
09.11.2015	Magistrat
25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Ein Interessent beantragt den Erwerb des Grundstückes Karl-May-Weg 14A in der Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 342/1 mit 432 m².



Der Kaufpreis für die Fläche von 432 m² beträgt 360,00 €/m² inklusive Erschließungskosten, insgesamt 155.520,00 €. An Erschließungskosten fallen derzeit geschätzt 17.193,60 € an. Diese setzen sich zusammen aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von 7.166,88 € und dem Erschließungsbeitrag von ca. 10.026,72 €.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Karl-May-Weg 14A in der Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 342/1 mit 432 m² an den in der Anlage genannten Interessenten.

Der Kaufpreis beträgt 360,00 €/m², insgesamt 155.520,00€.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 342/1 beträgt 20.158,05 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von 17.193,60 € beläuft sich der Ertrag aus dem Grundstücksverkauf auf 118.168,35 €. / 02.11.15 Mur

Anlage: Vorstellung Interessent

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0237/15 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 05.11.2015 Verfasser: Gr
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 267, Otto-Lilienthal-Straße 6	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
16.11.2015	Magistrat
25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

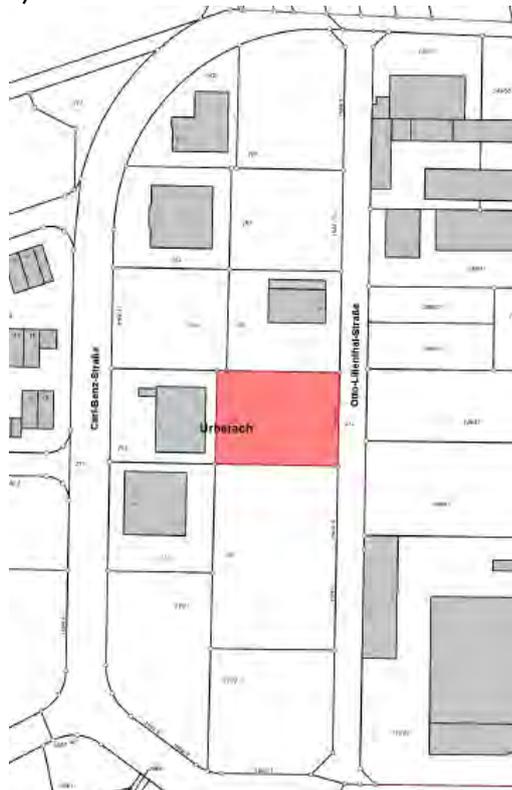
Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 17.06.2014 den Verkauf des Gewerbegrundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 267, Otto-Lilienthal-Straße 6, an die Eheleute Dirk und Frauke Heil beschlossen.

Der Verkauf kam nicht zustande, weil die Interessenten kurzfristig eine Bestandsimmobilie in Rödermark erworben haben.

Es gibt nun einen weiteren Interessenten für das Grundstück.

Herr Christoph Schulmeyer, Rödermark, beantragt den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 267, Otto-Lilienthal-Straße 6 mit 1.201 qm, zur Ansiedlung seines Tischlereibetriebes (nähere Informationen siehe Anlage Eigenauskunft).



Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung hat die Verhandlungen mit Herrn Schulmeyer geführt und empfiehlt den Verkauf der Fläche.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/qm, insgesamt 120.100,00 €.

Im Kaufpreis sind die Erschließungskosten enthalten. Auf den Abwasserbeitrag entfallen 19.924,59 €, auf den Erschließungsbeitrag entfallen 14.940,44 €.

Alle im Zuge des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Vertragsbedingungen für Gewerbegrundstücke.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.06.2014 bezüglich des Verkaufs des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 267 an die Eheleute Heil wird aufgehoben.

2. Die Stadt Rödermark verkauft an Herrn Christoph Schulmeyer, Rödermark, das Gewerbegrundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 267, Otto-Lilienthal-Straße 6 mit 1.201 qm.

Der Verkauf erfolgt zur Ansiedlung eines Tischlereibetriebes.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/qm inkl. Erschließungskosten, insgesamt 120.100,00 €.

Alle im Zuge des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Vertragsbedingungen für Gewerbegrundstücke.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 267 beträgt 55.347,50 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von 34.865,03 € beläuft sich der Ertrag aus dem Grundstücksverkauf auf 29.887,47 €. / 05.11.15 Mur

Anlagen

Eigenauskunft

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0238/15 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 05.11.2015 Verfasser: IW
Verkauf des Grundstückes Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 325, Astrid-Lindgren-Weg 10 mit 749 m²	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
16.11.2015	Magistrat
25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Ein Interessent beantragt den Erwerb des Grundstückes Astrid-Lindgren-Weg 10 in der Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 325 mit 749 m².



Der Kaufpreis für die Fläche von 749 m² beträgt 360,00 €/m² inklusive Erschließungskosten, insgesamt 269.640,00 €. An Erschließungskosten fallen derzeit geschätzt 44.602,95 € an. Diese setzen sich zusammen aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von 12.425,91 € und dem Erschließungsbeitrag von ca. 32.177,04 €.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Astrid-Lindgren-Weg 10 in der Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 325 mit 749 m² an den in der Anlage genannten Interessenten.

Der Kaufpreis beträgt 360,00 €/m², insgesamt 269.640,00 €.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 325 beträgt 35.743,66 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von 44.602,95 € beläuft sich der Ertrag aus dem Grundstücksverkauf auf 189.293,39 €. / 05.11.15 Mur

Anlage: Vorstellung Interessent

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0241/15 AZ: I/2/1 He Datum: 09.11.2015 Verfasser: Hechler, Silvia
Nachtragshaushalt 2015	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
16.11.2015	Magistrat
24.11.2015	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2015
2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“

Beschlussvorschlag:

1. Der Nachtragshaushaltssatzung 2015 mit Nachtragshaushaltsplan wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

2. Dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0242/15 AZ: Datum: 09.11.2015 Verfasser: Morian, Susanne
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark (Hundesteuersatzung) - 6. Änderung -	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
16.11.2015	Magistrat
26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Im Zusammenhang mit einem anhängigen Widerspruchsverfahren gegen die Stadt Rödermark hat der Widerspruchsausschuss des Landkreises Offenbach empfohlen, in **§ 8** (Steuerermäßigung) der aktuellen Fassung **der Hundesteuersatzung** die gesellschaftliche Nutzung eines Therapiehundes der von Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunden gleichzusetzen.

Neben der Ausbildung zu sogenannten Therapiehunden werden als vergleichbare Ausbildungen die zum Schulhund und Diabeteswarnhund durchgeführt.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf Antrag und gegen Vorlage eines Ausbildungsnachweises, die Steuer um 25 % des geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, wenn der Hund eine Ausbildung als Therapie-, Schul- oder Diabeteswarnhund hat.

§ 7 Abs. 2 c (Steuerbefreiung) der der aktuellen Fassung **der Hundesteuersatzung** sieht eine Steuerbefreiung für Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des zweiten auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres vor.

Da die Tierheime des Landkreises Offenbach und des Landkreises Darmstadt/Dieburg erheblich ausgelastet sind, wird vorgeschlagen, die Steuerbefreiung zukünftig nur noch für Hunde aus einem Tierheim im Kreis Offenbach und im Kreis Darmstadt/Dieburg vorzusehen.

Durch den Anreiz vermehrt Tiere aus den Tierheimen der Regionen zu holen, wird eine positive Auswirkung auf deren angespannte Finanzlage erwartet.

Die geplanten Änderungen werden beigefügt in einer Synopse dargestellt und wurden in den Entwurf einer Änderungssatzung eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 6. Änderung der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer“ im Gebiet der Stadt Rödermark gemäß dem vorgelegten Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Positive finanzielle Auswirkungen ergeben sich daraus, dass Hunde aus weiter entfernt liegenden Tierheimen oder von ausländischen Tierschutzorganisationen importierte Hunde künftig nicht mehr von der Steuer befreit sind. Diese monetären Vorteile werden dadurch eingeschränkt, dass bei Therapie-, Schul- oder Diabeteswarnhunden die Steuer künftig zu 25 % ermäßigt wird. Eine Aussage zu den möglichen Fallzahlen kann nicht getroffen werden.
/He, 11.11.15

Anlagen

- Synopse zur Gegenüberstellung der der aktuellen Hundesteuersatzung und der geplanten Änderungen
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark (Hundesteuersatzung) – 6. Änderung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) der §§ 1,2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark (Hundesteuersatzung)

6. Änderung

beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 2 Nr. c erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuerbefreiungen

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim **im Kreis Offenbach bzw. Kreis Darmstadt/Dieburg erworben wurden und für das eine behördliche Erlaubnis vorliegt**, bis zum Ende des zweiten auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 8 wird um Abs. 4 erweitert:

§ 8 Steuerermäßigung

- (4) **Auf Antrag ist die Steuer um 25 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, wenn der Hund eine Ausbildung als Therapie-, Schul- oder Diabeteswarnhund hat. Die Ausbildung ist durch Vorlage von Ausbildungsnachweisen zu belegen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.**

Artikel II:

Folgende Paragraphen und Absätze der Hundesteuersatzung werden nicht geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 1 - 4

§ 3 Abs. 1 - 2

§ 4 Abs. 1 - 2

§ 5 Abs. 1 - 5

§ 6

§ 7 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 - 3

§ 9 Abs. 1 - 3

§ 10 Abs. 1 - 3

§ 11 Abs. 1 - 5

§ 12 Abs. 1 - 3

§ 13 Abs. 1 - 2

§ 14

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der
Stadt Rödermark

Kern, Bürgermeister

Hundesteuersatzung – Aktuell -	Hundesteuersatzung – Geplante Änderung -	Erläuterungen – geplante Änderungen
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 02.12.1998 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark (Hundesteuersatzung)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht und Haftung</p> <p>(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 02.12.1998 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark (Hundesteuersatzung)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht und Haftung</p> <p>(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihrem oder seinem Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als</p>	

länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 120,-- €
 - für den zweiten Hund 150,-- €
 - für den dritten und jeden weiteren Hunde 180,-- €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 900,-- €.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
 - 1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft,

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 120,-- €
 - für den zweiten Hund 150,-- €
 - für den dritten und jeden weiteren Hunde 180,-- €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 900,-- €.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
 - 1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft,

<p>Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,</p> <p>2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,</p> <p>3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,</p> <p>4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder</p> <p>5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.</p> <p>(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, 3. Staffordshire-Bullterrier, 4. Bullterrier, 5. American Bulldog, 6. Dogo Argentino, 7. Fila Brasileiro, 8. Kangal (Karabash), 9. Kaukasischer Owtscharka und 10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde 	<p>Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,</p> <p>2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,</p> <p>3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,</p> <p>4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder</p> <p>5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.</p> <p>(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, 3. Staffordshire-Bullterrier, 4. Bullterrier, 5. American Bulldog, 6. Dogo Argentino, 7. Fila Brasileiro, 8. Kangal (Karabash), 9. Kaukasischer Owtscharka und 10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde 	
--	--	--

dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Rödermark als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6
Allgemeine Voraussetzungen für
Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. der Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuervergünstigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt,
4. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Rödermark als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6
Allgemeine Voraussetzungen für
Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. der Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuervergünstigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt,
4. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 7
Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „G“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind
 - c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des zweiten auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7
Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „G“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind
 - c) Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Kreis Offenbach bzw. Kreis Darmstadt/Dieburg erworben wurden und für das eine behördliche Erlaubnis vorliegt, bis zum Ende des zweiten auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Abs. 2 c

Die Tierheime sind ausgelastet und die Finanzlage stark angespannt. Daher sollten nur noch Tierheim aus der Region berücksichtigt werden.

§ 8
Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen um 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Betrieben benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 8
Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen um 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Betrieben benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Auf Antrag ist für den ersten Hund die Steuer um 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, bei

- a) Empfängerinnen/Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII
- b) Empfängerinnen/Empfängern von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII

(3) Auf Antrag ist die Steuer um 25 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, wenn der Hund mit seinem Halter eine Begleithundeprüfung oder eine gleich- bzw. höherwertige Prüfung nach den Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), abgenommen von einem anerkannten Prüfer des VDH, bestanden hat. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

(2) Auf Antrag ist für den ersten Hund die Steuer um 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, bei

- a) Empfängerinnen/Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII
- b) Empfängerinnen/Empfängern von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII

(3) Auf Antrag ist die Steuer um 25 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, wenn der Hund mit seinem Halter eine Begleithundeprüfung oder eine gleich- bzw. höherwertige Prüfung nach den Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), abgenommen von einem anerkannten Prüfer des VDH, bestanden hat. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

(4) Auf Antrag ist die Steuer um 25 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, wenn der Hund eine Ausbildung als Therapie-, Schul- oder Diabeteswarnhund hat. Die Ausbildung ist durch Vorlage von Ausbildungsnachweisen zu belegen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 8 Abs. 4 – neu

Die Kommunalaufsicht schlägt auf Grund eines Widerspruches die Ergänzung der Satzung um Therapiehunde vor. Weitere Sonderfälle sollten ebenfalls angepasst werden.

Bei besonderen Härtefällen entscheidet der Magistrat über eine Steuerermäßigung.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Bei besonderen Härtefällen entscheidet der Magistrat über eine Steuerermäßigung.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**§ 10
Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

**§ 11
Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine

**§ 10
Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

**§ 11
Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine

<p>Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.</p> <p>(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene</p> <p>(5) Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.</p>	<p>Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.</p> <p>(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.</p> <p>(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.</p> <p>(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene</p> <p>(5) Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§12 Ermittlung des Hundebesandes</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Stadt in zeitlichen Abständen von mindestens zwei Jahren flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände</p>	<p style="text-align: center;">§12 Ermittlung des Hundebesandes</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Stadt in zeitlichen Abständen von mindestens zwei Jahren flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände</p>	

und aller volljährigen haushaltangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch hierzu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Von der Stadt mit der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen beauftragte Unternehmen sind an die Weisungen der Stadt gebunden und unterliegen der Überwachung.

- (2) Anlässlich der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgegebenen Fristen bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen von mündlichen Befragungen verpflichtet.
- (3) Durch die Auskunftserteilung gemäß Abs. 2 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 10 und 11 enthaltenen Pflichten nicht nachkommt.

und aller volljährigen haushaltangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch hierzu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Von der Stadt mit der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen beauftragte Unternehmen sind an die Weisungen der Stadt gebunden und unterliegen der Überwachung.

- (2) Anlässlich der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgegebenen Fristen bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen von mündlichen Befragungen verpflichtet.
- (3) Durch die Auskunftserteilung gemäß Abs. 2 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 10 und 11 enthaltenen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,-- € geahndet werden.

**§ 14
Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne von des § 10 Abs. 1.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer der Stadt Rödermark vom 07. Dezember 1977 außer Kraft.

Rödermark, den 03.12.1998

Der Magistrat der
Stadt Rödermark
gez. Maurer, Bürgermeister

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,-- € geahndet werden.

**§ 14
Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne von des § 10 Abs. 1.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer der Stadt Rödermark vom 07. Dezember 1977 außer Kraft.

Rödermark, den 03.12.1998

Der Magistrat der
Stadt Rödermark
gez. Maurer, Bürgermeister

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

10

 <p>CDU Fraktion Rödermark</p>	<p>Datum: 16.11.2015</p> <p>Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen</p> <p>Verfasser/in: <i>Stefan Gerl Michael Gensert</i></p>								
<p>Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: "Rödermark 2025+" - Städtebauliche Rahmenpläne für die Ortskerne Ober-Roden und Urberach - Bund-Länder-Programm "Stadtumbau in Hessen"</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>25.11.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>26.11.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>08.12.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
25.11.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
26.11.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
08.12.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Das Programm Stadtumbau startete in Hessen erstmals 2004. Schwerpunkt des Programms ist bisher die bauliche Anpassung der Stadt- und Siedlungsstrukturen sowie der Gebäude und Infrastrukturen an die Herausforderungen des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels. Angesichts der fortschreitenden Dynamik dieser Veränderungsprozesse bleibt diese Aufgabe von großer Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit von Städten und Gemeinden.

Neue Stadtumbauaufgaben entstehen durch den Klimawandel. So hat der Gesetzgeber im Rahmen der Klimaschutznovelle des Baugesetzbuches 2011 deutlich gemacht, dass Stadtumbaumaßnahmen auch die Anpassung von Stadt- und Siedlungsstrukturen an die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung einschließen. Die bisherigen Programmschwerpunkte werden daher um die Handlungsfelder Klimaanpassung und Klimaschutz ergänzt.

Eine Beteiligung der Stadt Rödermark an diesem Programm könnte hilfreich sein im Sinne einer Optimierung der Wohn- und Arbeitsbedingungen in den Ortskernen mit besonderer Berücksichtigung der energetischen Sanierung von Gebäuden im Altbestand.

Eine Beteiligung an diesem Programm muss bis zum 29. Februar 2016 beantragt werden.

Beschlussvorschlag:

- A) Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit es für die weitere Entwicklung der Ortskerne von Ober-Roden und Urberach sinnvoll ist, städtebauliche Rahmenpläne zu erstellen und unter dem Titel „**Rödermark 2025+**“ voranzutreiben.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und inwieweit eine solche Rahmenplanung für folgende Maßnahmen hilfreich sein könnte:

1. Teilnahme am Bund-Länder-Programm „Stadtumbau in Hessen“ – Darstellung der Fördervoraussetzungen und der Fördermöglichkeiten
2. Festlegung von Sanierungsgebieten gem. § 7 h EStG
3. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Bauleitplanung, insbesondere auch Festlegung von Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen, Überplanungen
4. Aufwertung und (energetische) Sanierung von Altbausubstanz in den Ortskernen
5. Verbesserung der Funktion und Gestaltung der vorhandenen Plätze in den Ortskernen
6. Etwaige Neukonzeptionierung und Neuschaffung von Freiräumen, Plätzen
7. Mobilisierung von derzeit nicht nutzbaren Arealen für den Wohnungsbau

- B) Der Magistrat wird beauftragt, entsprechenden Prüfungen, Erhebungen und Vorbereitungen zur Aufnahme in das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau in Hessen“ so rechtzeitig durchzuführen oder durch Beauftragung durchführen zu lassen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch vor Antragsschluss am 29. Februar 2016 eine Entscheidung über einen Antrag auf Aufnahme in das Programm herbeiführen kann.

Falls solche Fördervoraussetzungen fehlen, wird der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit es möglich und sinnvoll ist, solche Fördervoraussetzungen noch vor Antragsschluss zu schaffen.

In die notwendigen Erhebungen sind auch die Ergebnisse aus dem Leitbildprojekt „Analyse und Schritte zur Gestaltung attraktiver und lebenswerter Ortskerne in Ober-Roden und Urberach“ einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

: